



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. November 2021

Sechundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 77  
Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. November 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.7)]

### 76/5. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 75/3 vom 2. November 2020 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>1</sup> die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

*in n-#30 G( ) EB/00 11 0 0 1 17.14787 10 G(s)3(o)-5w)#g0 0 1 6(7)6(5-5/3) 11/8an A/ 21/Lang40 21/Lang40 1179*



*daran erinnernd*, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof<sup>2</sup> („Beziehungsabkommen“) leistet,

*in Anerkennung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution [58/318](#) vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergeb-

Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angenommen wurden;

5. *unterstreicht* eingedenk dessen, dass der Internationale Strafgerichtshof gemäß dem Römischen Statut die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen;

6. *ermutigt* die Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und die Staaten sowie die Zivilgesellschaft, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten auf Antrag in geeigneter Weise dabei behilflich zu sein, ihre innerstaatliche Kapazität

einen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Be-



*31. Plenarsitzung  
11. November 2021*

---